

# **Satzung über die Benutzung der Gemeindehalle Jagstzell**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell am 12. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

## *I. Allgemeine Bestimmungen*

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindehalle ist Eigentum der Gemeinde Jagstzell. Sie ist eine öffentliche Einrichtung und wird als Mehrzweckhalle betrieben. Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde und wird zu diesem Zweck der Grund- und Hauptschule wie auch mietweise an Dritte, im Nachfolgenden „Nutzer“ genannt, überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle besteht nicht.

### **§ 2 Verwaltung und Aufsicht**

Die Aufsicht und Verwaltung der Gemeindehalle wird durch die Gemeindeverwaltung ausgeübt. Die ständige Betreuung obliegt dem Hausmeister oder einer anderen von der Gemeindeverwaltung bestimmten Person. Der Hausmeister übt im Auftrag der Eigentümerin das Hausrecht aus und ist für Sauberkeit und Ordnung innerhalb der Gemeindehalle und der dazugehörenden Außenanlagen verantwortlich. Der Hausmeister oder die beauftragte Person ist berechtigt, sämtlichen Nutzern der Gemeindehalle Weisungen zu erteilen.

### **§ 3 Nutzer, Hausrecht**

Für die Dauer einer Veranstaltung obliegt dem Nutzer/Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen das Hausrecht. Dieser hat sich allerdings an die Satzung und die Anweisungen des Hausmeisters zu halten.

Beim Schulsport ist der zuständige Lehrer, beim Vereinssport der Vereinsvorsitzende bzw. der jeweilige Übungsleiter und bei sonstigen Veranstaltungen der Vereinsvorsitzende oder der Erlaubnisinhaber für das Beachten der Satzung verantwortlich.

Jeder Nutzer erhält von der Gemeindeverwaltung die erforderlichen Schlüssel. Er haftet für etwaige Folgeschäden aus dem Verlust von Schlüsseln.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Gemeindehalle werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeindehalle Jagstzell in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## *II. Vorschriften für den Unterrichts- und Sportbetrieb*

### **§ 5 Gemeindehallenbenutzung für den Turn- und Sportbetrieb**

Die Zeiten der Hallenbenutzung für den Unterrichts- und Sportbetrieb werden im jährlich von Schule und Verein aufzustellenden Belegungsplan von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Grund- und Hauptschule geregelt. Änderungswünsche sind rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Vorrang in der Belegung haben Gemeindeveranstaltungen, Schulveranstaltungen und Kulturelle Veranstaltungen.

Sofern allerdings der Übungs- und Sportbetrieb ausfallen muß, verständigt die Gemeindeverwaltung sowohl den Schulleiter wie auch den betroffenen Verein.

Die Nutzung der Halle für Übungszwecke und den Turn- und Sportbetrieb ist grundsätzlich untersagt

- a) nach 22.00 Uhr
- b) am Samstagnachmittag sowie an Sonn- und Feiertagen,
- c) in den Sommer- und Weihnachtsferien.

Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen an bzw. in der Gemeindehalle sind vom Turnlehrer oder dem Übungsleiter unverzüglich der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister anzuzeigen. Wird eine nichtangezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Nutzer den Schaden verursacht hat.

Im übrigen wird den Verantwortlichen nahegelegt, Turnhalle und Geräte vor der Benützung auf ordnungsgemäßen und gebrauchsfertigen Zustand zu prüfen und die dabei festgestellten Anstände sofort dem Hausmeister mitzuteilen.

### **§ 6 Schul- bzw. Sportveranstaltungen im Rahmen des normalen Belegungsplanes**

Der Lehrer bzw. Übungsleiter übernimmt die Klasse bzw. die Übungsgruppe außerhalb der Gemeindehalle. Das Betreten der Halle ist nur unter Aufsicht des Lehrers bzw. des Übungsleiters oder Betreuers erlaubt. Der eigentliche Hallenbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Jeder Lehrer, Übungsleiter oder Betreuer ist dafür verantwortlich, dass die Geräteräume in der vorgesehenen Ordnung verlassen werden. Geräte sind nach Schluß des Unterrichts bzw. der Übungsstunde aufzuräumen.

Evtl. Beschädigungen an den Turngeräten oder Gegenständen sonstiger Art, sind unverzüglich beim Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu melden.

Während des Spiel- und Sportbetriebes dürfen in der Halle weder Speisen noch Getränke verabreicht werden.

Beim Verlassen der Gemeindehalle ist darauf zu achten, dass sämtliche Türen und Fenster geschlossen und die Beleuchtungen ausgeschaltet sind.

### *III. Sonstige Hallenbenutzung*

#### **§ 7 Mietweise Nutzung der Gemeindehalle**

Ein Antrag auf Überlassung der Gemeindehalle ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Der Antrag muss die Art der Veranstaltung, den Tag und die Zeitdauer sowie den Verantwortlichen bzw. die Kontaktperson enthalten. Außerdem ist in dem Antrag anzugeben, auf welchen Bereich sich die Nutzung erstrecken soll; (z. B. inwieweit Küchenbenutzung, Garderobe, Bühne usw. erbeten sind),

#### **§ 8 Übernahme bzw. Abnahme der Anlage – Inventar**

Der Nutzer überprüft die Gemeindehalle vor Beginn der Nutzung in der Regel im Beisein des Hausmeisters bzw. seines Stellvertreters. Etwaige Mängel werden schriftlich festgehalten.

Nach Beendigung der Veranstaltung überprüfen der Hausmeister bzw. die verantwortliche Person und der Nutzer die Anlage auf etwaige Schäden und fehlendes Inventar. Hierfür haftete ggf. der Veranstalter.

Das Verwenden von Dekorationsgegenständen aus brennbarem Material ist nicht erlaubt. Dekorationsgegenstände oder ähnliches dürfen im Benehmen mit dem Hausmeister nur an den dafür vorgesehen Befestigungseinrichtungen angebracht werden. Nageln, Schrauben und Bekleben von anderen Flächen ist nicht erlaubt.

Dem Nutzer ist gestattet, im Tisch- und Stuhllagerraum eine Bar einzurichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einbauten unverzüglich zu beseitigen und in diesem Geräteraum wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Der Nutzer hat auf schonensten Umgang bei der Hallenbestuhlung zu achten. Je nach Art der Veranstaltung entscheidet die Gemeindeverwaltung, welche Bestuhlung eingesetzt wird.

Im Küchen- und Wirtschaftsbereich ist auf äußerste Sauberkeit zu achten. Kühlschränke sind zu entleeren, die Kühlschranktüren müssen nach Stromabschaltung offen bleiben, ebenso die Türen der Spülmaschinen. Die Betriebsvorschriften für die einzelnen Geräte sind zu beachten.

Bei Veranstaltungen ist die Halle vom Veranstalter frühestens am Tag vor der Veranstaltung ab 14.00 Uhr zu übernehmen und ist bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages im vorgeschriebenen Zustand wieder zu übergeben.

### **§ 9 Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtschaftung**

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind vom Nutzer zu beachten. Dem Nutzer obliegt ebenso die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Gemeindehalle zu verlassen.

Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge weniger kosten als der Preis für das billigste alkoholhaltige Getränk ist.

Die Ausgabe von Speisen und Getränken in der Gemeindehalle ist ausschließlich bei Inanspruchnahme der Hallenküche erlaubt.

### **§ 10 Reinigung**

Der Nutzer hat die von ihm in Anspruch genommenen Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Der Küchen- und Wirtschaftsbereich sowie die sanitären Anlagen müssen allerdings nach Veranstaltungen generell und zulasten des Nutzers vollständig gereinigt werden. Für die Müllbeseitigung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

## *IV. Schlußbestimmungen*

### **§ 11 Gewährleistung und Haftung**

Die Benutzung der Gemeindehalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde Jagstzell erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle etwaige Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und von Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen frei. Nur wenn die Schadensursache auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume oder auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten des Eigentümers oder eines Vertreters zurückzuführen ist, übernimmt der Eigentümer die gesetzliche Schadenshaftung.

Auf Verlangen der Gemeinde haben die Nutzer bzw. Veranstalter der Gemeindehalle vor Beginn einer Veranstaltung den Nachweis für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu erbringen.

### **§ 12 Ordnungsvorschriften**

Sofern den Verantwortlichen von der Gemeindeverwaltung gegen Empfangsbestätigung ein Gemeindehallenschlüssel ausgehändigt wird, darf dieser nicht an Dritte weitergegeben und nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.

Die Benutzung der Gemeindehalle für Sport und Übungszwecke durch Angehörige des Sportvereins oder durch den Nutzer ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen gestattet. Für etwaige Vorkommnisse (Beschädigungen, Abhandenkommen von Gegenständen usw.) wird der jeweils Verantwortliche, ggf. der Verein haftbar gemacht.

Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Das Rauchen in der Gemeindehalle und allen Nebenräumen ist gemäß Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) untersagt.

### **§ 13 Sicherheitsvorschriften**

Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, insbesondere deren dritter Teil (Betriebsvorschriften), sind durch Mieter und Nutzer zu beachten. Danach ist u. a. darauf zu achten, dass

die Zufahrten, die Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass die Möblierung entsprechend der genehmigten Bestuhlungspläne erfolgt und nicht mehr Besucher eingelassen werden, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Der Bestuhlungsplan für Reihenbestuhlung bzw. Tischbestuhlung ist dieser Satzung als fester Bestandteil beigelegt.

Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Entsprechend des Versammlungsstättengesetzes hat der Nutzer auf seine Kosten bei der Gemeindeverwaltung eine Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr Jagstzell zu engagieren. Eine evtl. notwendige Sanitätswache ist beim örtlichen DRK zu beantragen.

Ebenso ist der Nutzer für eine evtl. erforderliche Parkplatzaufsicht oder sonstigen Ordnungsdienst verantwortlich.

Während der Benutzungszeiten ist der Nutzer verpflichtet, den gesetzlichen Räum- und Streudienst zu übernehmen, das gilt auch für Notausgänge und dergleichen.

#### **§ 14 Zuwiderhandlungen**

Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

Veranstalter, die entgegen der gegenwärtigen Bestimmungen handeln oder den von den Gemeindeorganen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können für eine gewisse Zeitdauer oder dauernd von der Benutzung der Gemeindehalle ausgeschlossen werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Benutzung der Gemeindehalle Jagstzell tritt mit Wirkung vom 01.11.2007 in Kraft und ersetzt die Satzung für die Benutzung der Gemeindehalle Jagstzell vom 10.04.1995 samt ihrer Änderung vom 26.11.2001.